



„eJustice und kollektivrechtliche richterliche Mitwirkung“

Grundlagen, Positionen, Praxis und Perspektiven

Leitende Oberstaatsanwältin Ingrid Richter

Berlin, 18. Juni 2015



Grundlagen

Ein Rückblick (I)

2005: Widerspruch gegen den EDV-Netzbetrieb der HZD durch 12 Richterinnen und Richter des OLG Frankfurt

2006: Versuch einer Konfliktlösung durch Arbeitsgruppe (Bezirksrichterräte, Bezirksstaatsanwaltsrat, HPR, HDSB, HMDJ und Stabsstelle EGOV im HMDIS), Vorschlag: Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes – HZD Hünfeld zuständig für die hessische Justiz, Schaffung von Fachbeiräten zur Überwachung des Betriebs.

2007: Klage vor dem Richterdienstgericht des LG Frankfurt am Main.

2008: Klage wird abgewiesen.

2008: Berufung zum Richterdienstgericht bei dem Oberlandesgericht Frankfurt



Grundlagen

Ein Rückblick (II)

4/2010: Urteil des Richterdienstgerichts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt:
Urteil des LG Frankfurt wird abgeändert.

„Es wird festgestellt, dass die Überlassung der Verwaltung des EDV-Netzes an die HZD unzulässig ist, solange nicht die Art der Behandlung von Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses durch die HZD für den Rechtspflegebereich durch Verwaltungsvorschriften seitens des MDJ konkret festgelegt und deren Einhaltung durch den MDJ im gleichberechtigtem Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richter überprüft werden kann.“

Im Übrigen: Abweisung



Grundlagen

Ein Rückblick (III)

2010: Revision der Widerspruchsführer.

10/2011: Richterdienstgerichtshof des BGH weist die Revision zurück.

2011: Verfassungsbeschwerde

01/2012: Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen:

„Wie der BGH in nicht zu beanstandender Weise darlegt, besteht für die Beschwerdeführerin kein Anlass, allein wegen der Zentralisierung der elektronischen Datenverarbeitung vernünftigerweise von der Verwendung ihres Dienstcomputers oder des EDV-Netzes der Hessischen Justiz Abstand zu nehmen.“

Umsetzung des Urteils in der Praxis

Gesetz zur Errichtung der Informationstechnikstelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom **16.12.2011** (GVBl. Land Hessen I, 778).



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle)
und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten
sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften**

Vom 16. Dezember 2011

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Errichtung der
Informationstechnik-Stelle der
hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur
Regelung justizorganisatorischer
Angelegenheiten**

§ 1

Errichtung der Informationstechnik-
Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle)

(1) Im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums wird die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) als Landesoberbehörde errichtet.

(2) Die IT-Stelle hat ihren Sitz in Bad Vilbel. Außenstellen bestehen in Kassel und Weiterstadt.

(3) Die IT-Stelle ist zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs, insbesondere für die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachverfahren einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs, die Anwenderbetreuung sowie für die Ausstattung der Dienststellen mit Geräten und Software. Die Zuständigkeiten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bleiben unberührt.

(4) Näheres zu den Geschäftsabläufen der IT-Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 2

Fachaufsicht über die
Hessische Zentrale für
Datenverarbeitung

Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung nach § 1 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), Aufgaben für den Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums wahrnimmt, untersteht sie dessen Fachaufsicht. Die Kontrolle der Tätigkeit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung auf die Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der IT-Sicherheit der Daten der hessischen Justiz dienen, erfolgt durch die IT-Stelle. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht, der zuständigen Staatsanwalt-

schaft oder der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

§ 3

IT-Kontrollkommission

(1) Soweit im Rahmen der Fachaufsicht nach § 2 Satz 2 Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erfolgen sollen, wirkt eine einzurichtende IT-Kontrollkommission mit.

(2) Die IT-Kontrollkommission besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der IT-Stelle,
 - b) jedes Bezirksrichterrats und des Richterrats des Hessischen Finanzgerichts zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit,
 - c) des Bezirksstaatsanwaltsrats zum Schutz des Legalitätsprinzips,
2. einer vom Hauptpersonalrat der Justiz zu benennenden Person, bei der oder dem es sich um eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger handeln muss, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

§ 4

Justizstatistik

Das für Justiz zuständige Ministerium soll den Leitungen und den Präsidien der Gerichte, den Leitungen der Staatsanwaltschaften sowie den Personalvertretungsgremien Statistiken der Justiz in automatisierter Form zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse zur Einsicht bereitstellen, welche auch zu Vergleichen zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften innerhalb Hessens herangezogen werden können.

§ 5

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1 nach Beendigung des Ver-

¹⁾ GVBl. II 210-99

Umsetzung des Urteils in der Praxis

„Behandlung von Dokumenten durch Verwaltungsvorschriften konkret festgelegt“:

und

„Überprüfung der Einhaltung im gleichberechtigtem Zusammenwirken“:

- § 2 IT-StellenG: Fachaufsicht über HZD
- § 3 IT-StellenG: Einrichtung einer Kontrollkommission

§ 2 IT-StellenG: Fachaufsicht über die HZD

- soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Aufgaben für den Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen **Ministeriums** wahrnimmt.
- Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen, die der **Gewährleistung der IT-Sicherheit der Daten der hessischen Justiz** dienen, erfolgt durch **die IT-Stelle**.
- Fachaufsicht über die Verfahrensdaten obliegt dem zuständigen Gericht, der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Justizvollzugsbehörde.



§ 3 IT-StellenG: IT-Kontrollkommission

(1) Soweit im Rahmen der Fachaufsicht nach § 2 Satz 2 **Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung** erfolgen sollen, wirkt eine einzurichtende IT-Kontrollkommission mit.

(2) Die IT-Kontrollkommission besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter

a) der IT-Stelle,

b) jedes **Bezirksrichterrats** und des Richterrats des Hessischen Finanzgerichts zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit,

c) des **Bezirksstaatsanwaltsrats** zum Schutz des Legalitätsprinzips,

2. einer vom **Hauptpersonalrat** der Justiz zu benennenden Person, bei der oder dem es sich um eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger handeln muss, zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit der **Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**.



... aus der Begründung zum IT-Stellen-Gesetz zur IT-Kontrollkommission und deren Aufgabe

- Die Einrichtung der IT-KOKO dient der Sicherung der Abgrenzung zwischen den exekutiven und judikativen Bereichen der Justiz
- Die IT-KOKO hat insbesondere zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit dafür zu sorgen, dass
 - Einflussnahmen durch die Exekutive nicht stattfinden und
 - die Vertraulichkeit und Integrität von Verfahrensdaten gewahrt bleibt.



Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, verkündet am 16. Oktober 2013 BGBl. 2013, S. 3786

BGBl - Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.pdf (GESCHÜTZT) - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

1 / 13 143%

Werkzeuge Signieren Kommentar

3786 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 62, ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 2013

**Gesetz
zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**

Vom 10. Oktober 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der
Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

DE 10:21 27.10.2013

Gremien in der hessischen Justiz

- Bezirksrichterräte, Bezirksstaatsanwaltsrat, Hauptpersonalrat
Regelmäßig auf der Tagesordnung: Umsetzung des E-Justice-Gesetzes in Hessen, Mobiles Arbeiten, Performance, Internetzugriffe, ...
- „Runder Tisch der Räte“
- IT-Kontrollkommission
Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften, die der Kontrolle v.a. der Zugriffe und Zugriffsberechtigung dienen und damit die Netzadministration der HZD überprüfbar machen
- „Gremienbeirat“
- Fachbeiräte im e2-Verbund-Kontext

„Gremienbeirat“

Neu seit April 2014:

Gremienbeirat auf Initiative von Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann

Ziele:

Erfüllung eines großen und verständlichen Informationsbedürfnisses und
Einbeziehung in Gesamtprojektplanung

Turnusmäßiger fester Termin (alle 8 Wochen) mit den Spitzen der Gremien
(Bezirksrichterräte, Bezirksstaatsanwaltsrat, HPR, HPR-Vollzug, Vertrauensleute
der Schwerbehinderten, Frauenbeauftragte)

Inhalte: „Masterplan“, „Arbeitsplatz der Zukunft“



Fachbeiräte (I)

- Neben den personalvertretungsrechtlich orientierten Gremien sorgen die Fachbeiräte für die Erhebung der fachlichen Anforderungen der neuen Arbeitsmittel.
- In Hessen wurden sie aus dem gesamten Geschäftsbereich „rekrutiert“, organisiert sind sie über die IT-Stelle und die dortige Gesamtprojektleitung.
- Sie befassen sich mit dem Anforderungsmanagement der Module Text, Postverteilung und Aktenviewer (E-Akte).
- Derzeit 32 Personen aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften.



Fachbeiräte (II)

Liste der Fachbeiräte für die e³-Verbundprojekte

Arbeitsgericht	Gießen	e2A	LAG
Arbeitsgericht	Frankfurt am Main	e2T	LAG
Arbeitsgericht	Wiesbaden	e2P	LAG
Landessozialgericht	Darmstadt	e2A	LSG
Landessozialgericht	Darmstadt	e2A	LSG
Landessozialgericht	Darmstadt	e2P	LSG
Landessozialgericht	Darmstadt	e2P	LSG
Verwaltungsgerichtshof	Kassel	e2A	VGH
Verwaltungsgericht	Darmstadt	e2A	VGH
Amtsgericht	Darmstadt	e2A	OLG
Amtsgericht	Frankfurt am Main	e2A	OLG
Landgericht	Hanau	e2A	OLG
Landgericht	Gießen	e2A	OLG
Landgericht	Frankfurt am Main	e2A	OLG
Oberlandesgericht	Frankfurt am Main	e2A	OLG
Oberlandesgericht	Frankfurt am Main	e2A	OLG
Amtsgericht	Melsungen	e2P	OLG
Amtsgericht	Hanau	e2P	OLG
Landgericht	Gießen	e2P	OLG
Landgericht	Gießen	e2P	OLG
Oberlandesgericht	Frankfurt am Main	e2P	OLG
Oberlandesgericht	Frankfurt am Main	e2P	OLG
Amtsanwaltschaft	Frankfurt am Main	e2A	GStA
Staatsanwaltschaft	Kassel	e2A	GStA
Staatsanwaltschaft	Hanau	e2P	GStA
Generalstaatsanwaltschaft	Frankfurt am Main	e2P	GStA
Staatsanwaltschaft	Marburg	e2T	GStA
Staatsanwaltschaft	Fulda	e2T	GStA
Hessisches Finanzgericht	Kassel	e2T	Hess.FG
Hessisches Finanzgericht	Kassel	e2T	Hess.FG
Hessisches Finanzgericht	Kassel	e2A	Hess.FG
Hessisches Finanzgericht	Kassel	e2A	Hess.FG



Richterliche Mitwirkung

These

Mitwirkung gemäß § 83 Abs. 3 HPVG in Verbindung mit § 81 Abs. 1 S. 1 2. Alt. HPVG durch den Hauptpersonalrat Justiz als **gemeinsame Aufgabe** der Hauptpersonalvertretung, der Richterräte und des Staatsanwaltsrats gemäß §§ 36 Abs. 1 Nr. 2, 38 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HRiG und 78a HRiG.

Ein **Mitbestimmungsrecht**, z.B. aufgrund der möglichen (Um-) Gestaltung einzelner Arbeitsplätze (§ 74 Abs. 1 Ziff. 16 HPVG) oder die bloße Möglichkeit, mit der elektronischen Aktenführung auch die Verweildauer eines Mitarbeiters vor dem PC überwachen zu können (ggf. eine „Verhaltensüberwachung“, § 74 Abs. 1 Ziff. 17 HPVG), tritt dagegen gem. § 81 Abs. 5 HPVG zurück - ?

Richterliche Mitbestimmung

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten, § 74 HPVG

- (1) Der Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarif erfolgt, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in sozialen Angelegenheiten **mitzubestimmen** über
1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur **Erleichterung des Arbeitsablaufs**,
 3.



Richterliche Mitwirkung

Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, § 81 HPVG

- (1) Der Personalrat hat mitzuwirken ... **bei Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden**,Satz 1 gilt nicht bei probe- oder versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.

- (2) Der Personalrat hat mitzuwirken bei der **Installation betrieblicher und Anschluß an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze**.

- ...

- ...

- (5) Bei Maßnahmen, die unter Abs. 1 bis 4 fallen, tritt ein gleichzeitig vorliegendes **Mitbestimmungsrecht** zurück.



Sind das die „grundlegend neue Arbeitsmethoden“?

- **(Vollständige) elektronische Bearbeitung** vom Eingang der Akte bis zur Weiterleitung nach Abschluss der Bearbeitung;
- Erhebliche **Verkürzung der Aktenlaufzeiten** zwischen den und innerhalb der beteiligten Stellen und damit Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer;
- **Einsparung** von mehrfachem **Erfassungsaufwand** von Daten zu den Verfahren und Beteiligten;
- Vermeidung sog. Medienbrüche (Einscannen und Ausdrucken von Dokumenten) durch **vollelektronische Abläufe**, nahtlose Einbindung in den elektronischen Rechtsverkehr;
- Elektronische Akteneinsicht für Verteidiger **beschleunigt Kenntnisnahme** vom Akteninhalt;
- **ständige Verfügbarkeit** elektronischer Akten.

Viele Fragezeichen?

Raum für Diskussion!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktenzeichen der Entscheidungen:

LG FFM v. 02.06.2008, 1 DG 5/2007

OLG FFM v. 20.04.2010, DGH 4/08

BGH v. 06.10.2011, RiZ (R) 7/10

BVerfG v. 17.01.2013, 2 BvR 2576/11